

Diagnosen der Krankenhauspatientinnen und -patienten



2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 20/11/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Vollerhebung von Patientinnen und Patienten, die im Berichtsjahr aus der vollstationären Behandlung eines Krankenhauses entlassen wurden• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Gemeindeebene• <i>Berichtszeitraum</i>: 1. Januar bis 31. Dezember• <i>Periodizität</i>: Jährlich• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Krankenhausstatistik-Verordnung, Bundesstatistikgesetz	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Inhalte der Statistik</i>: Hauptdiagnosen der Krankenhauspatientinnen und -patienten nach soziodemographischen Merkmalen.• <i>Nutzerbedarf</i>: Informationen über das Morbiditätsgeschehen und die Morbiditätsentwicklung in der stationären Versorgung• <i>Nutzerkonsultation</i>: Nutzerkonferenzen, Rückmeldungen im Rahmen nationaler und internationaler Gremien sowie des Auskunftsdienstes	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Seit 2013 verpflichtende Datenlieferung auf elektronischem Weg.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Mögliche Untererfassung in Bezug auf Einrichtungen sowie Patientinnen und Patienten, die im laufenden Berichtsjahr neu hinzukommen, aber nicht an die Statistischen Ämter der Länder gemeldet werden.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität endgültiger Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel Anfang Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: Innerhalb Deutschlands und international gewährleistet durch Verschlüsselung der Hauptdiagnose nach ICD• <i>Zeitlich</i>: Die Vergleichbarkeit ist grundsätzlich gewährleistet und unterliegt ausschließlich den Veränderungen der Klassifikationen bzw. Katalogen	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifend</i>: Ist (mit Einschränkungen) zu den Grunddaten der Krankenhäuser und zur Fallpauschalenbezogenen Krankenhausstatistik (DRG-Statistik) gegeben• <i>Input für andere Statistiken</i>: Gesundheitsbezogene Rechensysteme auf nationaler und internationaler Ebene, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: Jährliche Veröffentlichung in der Fachserie 12 Reihe 6.2.1 "Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern", Tiefgegliederte Daten zu den Hauptdiagnosen, Datenbankangebote unter www.gbe-bund.de und GENESIS-online	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Bei der Krankenhausdiagnosestatistik handelt es sich um eine jährliche Vollerhebung von Patienten und Patientinnen, die im Berichtsjahr aus der vollstationären Behandlung eines Krankenhauses entlassen wurden.

Sie erstreckt sich auf alle Krankenhäuser nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 KHStatV. Ausgeschlossen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug und Polizeikrankenhäuser. Bundeswehrkrankenhäuser sind nur, soweit sie Leistungen für Zivilpatientinnen und -patienten erbringen, einbezogen. Maßgeblich für die statistische Erfassung einer Einrichtung ist die Wirtschaftseinheit. Darunter wird jede organisatorische Einheit verstanden, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Wirtschaftseinheit kann zudem mehrere selbstständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen. Patienten in Krankenhäusern, die innerhalb des Erhebungsjahres oder zwischen dem Erhebungstichtag und dem Meldetermin schließen, können in der Statistik u. U. nicht erfasst werden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Krankenhäuser nach § 1 KHStatV und behandelte Patienten und Patientinnen (Fälle).

1.3 Räumliche Abdeckung

Erhebungsbereich ist das gesamte Bundesgebiet. Erhoben werden die Daten bis auf Gemeindeebene.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst den 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember (Kalenderjahr).

1.5 Periodizität

Jährlich seit 1993.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung - KHStatV) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der im Berichtsjahr geltenden Fassung (<https://www.gesetze-im-internet.de/>). Grundlage für die Erhebung der Diagnosedaten sind die Angaben zu § 3 Nr. 14 KHStatV. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht gemäß § 6 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden grundsätzlich nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 7 Abs. 1 KHStatV ist die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 16 Abs. 4 BStatG zulässig. Dies gilt nicht für diagnosebezogene Daten nach § 3 Nr. 14 KHStatV, soweit diese differenzierter als auf Kreisebene ausgewiesen werden. Ferner sind die Statistischen Landesämter nach § 7 Abs. 3 KHStatV berechtigt, mit Zustimmung der Krankenhäuser für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Nr. 14 KHStatV für einzelne Krankenhäuser zu übermitteln, wenn nicht mehr als die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl, Verweildauer und der Angabe, ob operiert worden ist, verbunden werden. Das Gleiche gilt bei Einzugsgebietsstatistiken, bei denen nur die Wohngemeinde, in Stadtstaaten Stadtteile, mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl verbunden werden darf.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Ein Personenbezug ist nur dann herstellbar, wenn für alle männlichen bzw. für alle weiblichen Patienten einer Altersgruppe eine einzige Diagnose nachgewiesen wird. Nur in diesen Fällen ist es möglich, mit Hilfe der Statistik die Hauptdiagnose einer Person aufzudecken, deren Name, Geschlecht und Alter aus einer anderen Quelle bekannt sind. Dies muss auch bei Feldbesetzungen größer als "Eins" oder "Zwei" erfolgen. Bei diesen Fälle wird die Hauptdiagnose dann auf "unbekannt" gesetzt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Umfangreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung erfolgen durch die statistischen Ämter der Länder mit Hilfe von aufwändigen Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen bei der Datenaufbereitung mit einer entsprechenden regelmäßigen Anpassung und Weiterentwicklung der Verfahren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Durch umfassende Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen sowie die in über 20 Jahren erworbene Routine in der Berichterstattung ist von einer hohen Datenqualität auszugehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Neben der Erkrankungsart, Verweildauer und Fachabteilung werden soziodemographische Merkmale der Patienten und Patientinnen (z. B. Alter, Geschlecht, Wohnort) erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Hauptdiagnosen der Patienten und Patientinnen wird die ICD-10 - Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision - verwendet, und zwar in Form der "German Modification" in der jeweils für das Erhebungsjahr gültigen Form.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die statistischen Hauptmerkmale der Krankenhausdiagnosestatistik sind:

- Vollstationäre Patienten und Patientinnen (Fälle)
- Alter
- Geschlecht
- Wohnort
- Behandlungsort
- Erkrankungsart (Hauptdiagnose)
- Verweildauer
- Fachabteilung

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über das Volumen und die Struktur der Leistungsnachfrage und der Morbiditätsentwicklung in der stationären Versorgung. Darüber hinaus wird auf dieser Datengrundlage eine Einzugsgebietsstatistik erstellt, die u. a. Aufschluss über die Patientenwanderung gibt. Die Diagnosestatistik dient damit auch der epidemiologischen Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Neben verschiedenen internationalen Institutionen (Europäische Kommission, Eurostat, OECD, WHO) nutzen vor allem die Gesundheits- und Sozialministerien des Bundes und der Länder, Spitzen- und Landesverbände der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, wissenschaftliche Einrichtungen und Institute, Unternehmensberatungsgesellschaften, Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Daten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Einbeziehung von Nutzern geschieht über verschiedene Wege: Die Daten der im Internet abgerufenen Zahlen werden hinsichtlich ihrer Schwerpunkte ausgewertet. Unmittelbare Rückmeldungen erhält das Referat durch den direkten Kontakt zu den Datennutzern über den Auskunftsdienst. Weiterhin erfolgt sowohl national als auch international u. a. im Rahmen institutionalisierter Gremien, Arbeitsgruppen und Fachkreise eine enge Zusammenarbeit. Darüber hinaus finden in unregelmäßigen Abständen Fachausschusssitzungen und Nutzerkonferenzen statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Der Gesetzgeber hat die Übermittlung der Meldungen zur amtlichen Krankenhausstatistik an die statistischen Ämter neu geregelt:

Nach § 11a Bundesstatistikgesetz sind alle Betriebe und Unternehmen gesetzlich verpflichtet, ihre Angaben auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann auf formlosen Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden.

Die Erhebungsmerkmale je Patient/Patientin können dem statistischen Amt als XML-Datei oder als ASCII übermittelt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten können im XML-Format oder im ASCII-Format übermittelt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

XML: Die Liefervereinbarungen finden Sie unter <http://www.statspez.de/core/liefervereinbarungen.html#evas23>.

ASCII: Datensätze müssen entsprechend der mit den Erhebungsunterlagen beigefügten Datensatzbeschreibung erstellt werden. Die Satzlänge beträgt konstant 100 Zeichen.

Über das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder können die Einrichtungen die Daten über einen sicheren Zugang an die Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Nutzererkennung wird vom jeweiligen zuständigen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Erhebungsportal erreicht man unter <https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/>

Sofern mit dem jeweils zuständigen Landesamt eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart wurde, sind ausgefüllte schriftliche Fragebogen an das jeweilige Landesamt für Statistik zu übermitteln, wo sie elektronisch erfasst werden. Ein Muster des Fragebogens mit den dazu gehörigen Erläuterungen befindet sich im Anhang.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In den Landesämtern für Statistik werden die Einzeldaten auf Fehler, Qualität und Plausibilität geprüft. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Unvollständige Datumsangaben, die nicht durch Nachfrage ermittelt werden können, werden mit umfangreichen maschinellen Korrekturen durch die wahrscheinlichsten Ergebnissen ersetzt.

Die Daten werden im Rahmen der Aufbereitung und Plausibilisierung in eine einheitliche Datenstruktur gebracht, auf deren Basis Tabellen und aggregierte Datensätze zur Ergebnisdarstellung erzeugt werden.

Anschließend werden aggregierte Landesdatensätze an das Statistische Bundesamt gesandt und dort zu einem Bundesergebnis zusammengefügt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- und Saisonbereinigung/andere Analyseverfahren findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung hängt vor allem von der Zahl der Patienten und Patientinnen ab, sowie vom Umfang des Einsatzes von DV-Technik. Pro Patient/Patientin werden elf Merkmale erhoben.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können nur nicht-stichprobenbedingte Fehler auftreten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Elemente der Grundgesamtheit in der Erhebung enthalten sind. Allerdings kann es zu Fehlern in der Erfassungsgrundlage kommen, wenn im Berichtsjahr neu eröffnete Krankenhäuser nicht an die Statistischen Ämter der Länder gemeldet werden. Darüber hinaus können Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern, die innerhalb des Erhebungsjahres oder zwischen dem Erhebungsstichtag und dem Meldetermin schließen, nicht in der Statistik enthalten sein. In diesen Fällen kommt es in der Folge zu einer Untererfassung der Patienten und Patientinnen.

Der Statistik liegt zur Verschlüsselung der Hauptdiagnose der Patienten und Patientinnen die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) zu Grunde. Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) gibt eine deutsche Version dieser Klassifikation heraus. Daneben stellt das DIMDI Metadaten bereit, in denen eine entsprechende Beschreibung der Plausibilitäten erfolgt, so z. B. welcher Diagnoseschlüssel bei welcher Geschlechts- und/oder Altersgruppe vorkommen kann bzw. darf. An diesen Vorgaben orientiert sich die statistische Aufbereitung der Daten. Dabei ist stets zu bedenken, dass die Vergabe des Diagnoseschlüssels im Krankenhaus erfolgt und bereits dort Fehler auftreten können. Dadurch, dass die Angabe der Hauptdiagnose für die Krankenhäuser entgeltrelevant ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Diagnoseangabe hoch ist. Sollten dennoch Unstimmigkeiten auftreten, so können diese in der Datenaufbereitungsphase bei der Plausibilisierung der Angaben berichtigt werden, z. B. wenn Diagnose- und Geschlechtsangabe des Patienten/der Patientin nicht zueinander passen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

• Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Trotz intensiver Recherchen können Fehler, die durch eine falsche oder unvollständige Erfassungsgrundlage bedingt sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Meldung über neu eröffnete Krankenhäuser z. B. seitens der Gesundheitsbehörden erfolgt grundsätzlich nicht. In einigen Ländern informieren die zuständigen Krankenhausplanungsbehörden über alle Veränderungen bei den Plankrankenhäusern, und zwar über den von ihnen zu erstellenden Krankenhausplan für das jeweilige Bundesland. Informationen über Nicht-Plankrankenhäuser können nur über Recherchen und Abfragen bei verschiedenen Institutionen (z. B. Gesundheits- und Gewerbeämter) gewonnen werden. Darüber hinaus können Patienten in Krankenhäusern, die innerhalb des Erhebungsjahres oder zwischen dem Erhebungsstichtag und dem Meldetermin schließen, nicht in der Statistik enthalten sein. Sofern Krankenhäuser in der

Erfassungsgrundlage fehlen, sind auch die dort aus der vollstationären Behandlung entlassenen Patienten und Patientinnen nicht enthalten.

- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)**

Antwortausfälle auf Ebene der Krankenhäuser sind nicht bekannt. Auf Ebene der Erhebungseinheiten (Patienten und Patientinnen) kommt es in einigen Krankenhäusern zu Antwortausfällen, die u. a. aus technischen Problemen bei der Erstellung der Diagnosedatei resultieren. Verglichen mit der Anzahl der Entlassungen in den Grunddaten der Krankenhäuser gibt es in der Diagnosestatistik Abweichungen in Form von Unter- und Übererfassungen, die jedoch nie mehr als 1 % betragen.

Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale fallen durchweg gering aus und stellen keine Beeinträchtigung für die Nutzung der Daten dar. Antwortausfälle kommen zum einen durch fehlende Angaben, zum anderen durch unplausible Daten zustande. Sollten diese Daten nicht im Rahmen der Aufbereitung (vgl. 3.2) ergänzt werden können, wird der Wert auf "unbekannt" gesetzt.

Bspw. beträgt der Anteil unbekannter Hauptdiagnosen durchschnittlich weniger als 0,1%.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Ergebnisse werden nicht veröffentlicht. Dadurch entsteht kein Revisionsbedarf.

4.4.2 Revisionsverfahren

s. 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

s. 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Befragten berichten bis zum 1. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Endgültige tief gegliederte Ergebnisse stehen grundsätzlich Ende November zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Terminüberschreitungen sind selten. Lieferverzögerungen eines einzelnen Bundeslandes wirken sich auf die Veröffentlichung des Bundesergebnisses aus.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Maßgeblich für die statistische Erfassung der Hauptdiagnose der Patienten und Patientinnen ist die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD). Dadurch, dass die Hauptdiagnose nach ICD verschlüsselt und erfasst wird, ist die internationale Vergleichbarkeit gewährleistet. Innerhalb Deutschlands sind die Daten uneingeschränkt vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bis einschließlich 1999 galt die neunte Revision der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD). Seit 2000 ist deren zehnte Revision gültig. Anhand einer standardisierten europäischen Diagnosenkurzliste ist eine Überleitung der alten in die neuen Diagnoseschlüssel für ausgewählte Hauptdiagnosen möglich. Dadurch sind zeitliche Vergleiche bezogen auf diese Diagnosen möglich. Die ICD wird permanent weiterentwickelt, so dass auch die zehnte Revision der ICD unterschiedliche Versionen aufweist. Maßgeblich ist die jeweils im Berichtsjahr gültige Version der ICD.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Einige Merkmale der Diagnosen der Krankenhauspatienten werden auch in den Grunddaten der Krankenhäuser erfasst. Zum Teil weisen diese Unterschiede auf. Dies betrifft zum einen die Fallzahl. In den Diagnosedaten entspricht die Fallzahl den Entlassungen im Berichtsjahr. In den Grunddaten wird sie auf Basis des Patientenzu- und -abgangs im Berichtsjahr ermittelt. Aber auch bei einem Vergleich mit den im Berichtsjahr entlassenen Patienten und Patientinnen in den Grunddaten gibt es leichte Abweichungen (+/- 1%), die jedoch die Aussagekraft beider Statistiken nicht beeinflusst.

Des Weiteren unterscheidet sich die Summe der Berechnungs- und Belegungstage in den Diagnosedaten von jener in den Grunddaten. In der erstgenannten Erhebung ist es die kumulierte Verweildauer aller im Berichtsjahr entlassenen Patienten und Patientinnen. In der letztgenannten Erhebung sind es alle im Berichtsjahr erbrachten Berechnungs- und Belegungstage. Die Verweildauer kann in den Diagnosedaten mitunter höher ausfallen als die Anzahl der Kalendertage im Berichtsjahr (sog. Überlieger), während dies in den Grunddaten nicht möglich ist. Als Folge der beiden zuvor genannten Unterschiede weicht die durchschnittliche Verweildauer beider Erhebungen voneinander ab. In den Diagnosedaten

ermittelt sie sich als Quotient aus der Summe der Verweildauern aller im Berichtsjahr entlassenen Patienten und Patientinnen und deren Anzahl. In den Grunddaten wird sie als Quotient aus den im Berichtsjahr erbrachten Berechnungs- und Belegungstagen und der Fallzahl berechnet.

Eine der Diagnosestatistik vergleichbare Statistik ist die des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhausbereich (InEK). Mit der Einführung eines pauschalierten Entgeltsystems im Krankenhausbereich ab 2004 werden Daten nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) erhoben. Im Unterschied zu den Diagnosedaten der amtlichen Krankenhausstatistik sind in dieser Erhebung keine Einrichtungen und Patienten enthalten, die außerhalb des Geltungsbereichs des neuen Entgeltsystems liegen. Dies sind u. a. psychiatrische und psychotherapeutische Einrichtungen bzw. psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelte Patienten und Patientinnen. Ebenfalls nicht enthalten sind Patienten und Patientinnen, deren Behandlung über die Gesetzliche Unfallversicherung abgerechnet wird.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Diagnosen der Krankenhauspatienten fließen in die Gesundheitsberichterstattung auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene und in die gesundheitsbezogenen Rechensysteme auf nationaler und internationaler Ebene ein. Sie bilden ferner eine Berechnungsgröße für Indikatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung der neuesten Ergebnisse erfolgt in der Regel jährlich mit einer Pressemitteilung. Darüber hinaus werden unregelmäßig anlassbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung werden jährlich in der Fachserie 12 Reihe 6.2.1 im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Ebenfalls dort stehen tiefgegliederte Diagnosedaten der Krankenhauspatienten in Datensatzstruktur zur Verfügung.

Online-Datenbank

Zu den Diagnosen der Krankenhauspatienten und -patientinnen stehen im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung (IS-GBE) sowie in GENESIS-online umfangreiche Daten zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet die Krankenhausdiagnosestatistik in seinem Datenangebot an.

Sonstige Verbreitungswege

Keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Jährliche Veröffentlichung, zuletzt: *Schelhase, Torsten*: Diagnosedaten der Krankenhäuser 2014, in: Klauber/Geraedts/Friedrich/Wasem (Hrsg.): Krankenhaus-Report 2017, Stuttgart 2017, S. 291-319.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Ein Veröffentlichungskalender liegt nicht vor.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

s. Angaben zum Veröffentlichungskalender

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

s. Angaben zum Veröffentlichungskalender

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Liegen nicht vor.

Krankenhausstatistik 2016

– Krankenhäuser –
Teil II: Diagnosen (manuelle Bereitstellung)

KH-DM

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis 1. April 2017

Anschrift
des Trägers

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift
des Krankenhauses

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXX XX-Durchwahl

XXXX-XXXXXX XXXXXX-XXXXXXXX -XXXX

XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX -XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**Art, Umfang und Zweck der Erhebung**

Es handelt sich um eine jährliche Vollerhebung der Krankenhäuser sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, ihrer organisatorischen Einheiten, personellen und sachlichen Ausstattung sowie der von ihnen erbrachten Leistungen. Daneben sind Angaben über die Krankenhauskosten, über die Zahl der Krankenhauspatienten/-patientinnen und die Art ihrer Erkrankungen sowie über Ausbildungsstätten an Krankenhäusern zu machen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen

Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534, 548) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nummer 14 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Träger der Krankenhäuser und

Land Krankenhausnummer
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 7 Absatz 1 KHStatV in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dies gilt nicht für die diagnosebezogenen Daten nach § 3 Nummer 14 KHStatV, soweit sie differenzierter als auf Kreisebene ausgewiesen werden. Mit Zustimmung der Krankenhäuser können den obersten Landesbehörden nach § 7 Absatz 3 KHStatV für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit statistischen Ergebnissen des Teils II Diagnosen der Krankenhausstatistik für einzelne Krankenhäuser übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, wenn nicht mehr als die folgenden Daten verbunden werden:

1. Bei Diagnosestatistiken die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl, Verweildauer und der Angabe, ob operiert worden ist.
2. Bei Einzugsgebietsstatistiken die Wohngemeinde (in Stadtstaaten Stadtteile), in Verbindung mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl.

noch: Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern

Der Name des Krankenhausträgers, Name und Anschrift des Krankenhauses sowie Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und

Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach abgeschlossener Prüfung der Angaben vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Krankenhausnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Statistik; sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Mit Zustimmung der Betroffenen sind die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 7 Absatz 2 KHStatV berechtigt, jährlich im Rahmen eines Verzeichnisses Name, Anschrift, Träger, Art des Krankenhauses, Fachabteilungen und Bettenzahl von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu veröffentlichen.

Weitere Informationen zur Krankenhausstatistik

Abgrenzung des Erhebungsbereichs „Krankenhaus“

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Krankenhäuser einschließlich der mit ihnen verbundenen Ausbildungsstätten. Ausgenommen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug sowie Polizeikrankenhäuser. Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 1 SGB V

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten/Patientinnen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

- die Patienten/Patientinnen untergebracht und gepflegt werden können.

Von Krankenhäusern zu unterscheiden sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Absatz 2 SGB V sowie stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Absatz 2 SGB XI. Für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind eigene Fragebogen auszufüllen, auch wenn sie vom selben Träger auf demselben Grundstück/im gleichen Gebäude betrieben werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Krankenhausstatistik.

Maßgeblich für die statistische Erfassung eines Krankenhauses ist jede organisatorische Einheit, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Einheit kann mehrere selbstständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen, wie z. B. bei Universitätskliniken. In diesem Fall ist die Meldung für das gesamte Krankenhaus abzugeben.

Meldung zur Statistik

Für jedes Krankenhaus sind jährlich getrennte Angaben zu Teil I „Grunddaten“, zu Teil II „Diagnosen“ und Teil III „Kosten“

zu machen. Die Angaben zu den Diagnosen sind bis zum **1. April 2017** an das zuständige statistische Amt zu übermitteln.

Der Gesetzgeber hat die Übermittlung der Meldungen an die statistischen Ämter neu geregelt:

Nach § 11a Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind alle Betriebe und Unternehmen gesetzlich verpflichtet, ihre Angaben **auf elektronischem Weg** an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann auf formlosen Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden.

Falls eine befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart wurde sind die Angaben pro Patient/Patientin in den beiliegenden Fragebogen manuell einzutragen. Für jeden Entlassungsfall ist dabei eine Zeile vorgesehen. Es ist ratsam, die entsprechenden Angaben fallweise im Zusammenhang mit der Entlassungsdokumentation bzw. der Rechnungserstellung zu machen, um eine Häufung von Meldungen und den damit verbundenen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Bei den Eintragungen sind Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sicherzustellen. Die allgemeinen Grundsätze für die Dokumentation und Qualitätskontrolle der Daten, wie sie der „Leitfaden zur Medizinischen Basisdokumentation nach § 301 SGB V“ enthält, sind zu berücksichtigen. Bitte achten Sie darauf, dass die hier nachgewiesene Anzahl der entlassenen stationären Patienten/Patientinnen einschließlich Sterbefälle mit den Angaben zu Teil I Grunddaten („2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung“, Spalte 11 und Spalte 17) übereinstimmt. In diesen Vergleich werden die nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Absatz 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2016 (FPV 2016) nicht mit einbezogen, da sie im Teil I Grunddaten nicht zu zählen sind.

Damit eine Zuordnung der verschiedenen Erhebungsteile I–III (Grunddaten, Diagnosen, Kosten) je Krankenhaus erfolgen kann, muss darauf geachtet werden, dass bei den verschiedenen Datenlieferungen eines Hauses die gleiche Krankenhausnummer angegeben ist.

Krankenhausstatistik 2016

KH-DM

– Krankenhäuser –

Teil II: Diagnosen (manuelle Bereitstellung)

Beachten Sie folgende Hinweise:

In der Krankenhausdiagnosestatistik werden alle im Jahr 2016 entlassenen vollstationär behandelten Patienten/Patientinnen (einschließlich Sterbefälle) und nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Absatz 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2016 (FPV 2016), im Folgenden „gesunde Neugeborene“ genannt, nachgewiesen. Erfasst wird die ununterbrochene vollstationäre Behandlung im Krankenhaus, unabhängig von der Zahl der dabei durchlaufenen Fachabteilungen. Bitte achten Sie darauf, dass die hier nachgewiesene Anzahl der entlassenen vollstationären Patienten/Patientinnen einschließlich Sterbefälle mit den Angaben zu Teil I Grunddaten („2 Krankbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung“, Spalte 11 und Spalte 17) übereinstimmt. In diesen Vergleich werden die gesunden Neugeborenen nicht einbezogen, da sie im Teil I Grunddaten nicht zu zählen sind.

Zum 1. Januar 2004 wurde das Fallpauschalensystem (German Diagnosis Related Groups – G-DRG) grundsätzlich in allen Krankenhäusern verpflichtend eingeführt. Die Entgelte regelt das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Von diesem Gesetz ausgenommen sind Krankenhäuser nach § 1 Absatz 2 KHEntgG. Für die Diagnosestatistik beachten Sie deshalb folgendes.

Fälle, die nach der Bundespflegesatzverordnung abgerechnet werden:

Gilt in 2016 für Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KHG bzw. § 1 Absatz 1 BPfIV.

Für jeden vollstationär behandelten Patienten/jede vollstationär behandelte Patientin, für die Leistungen nach der Bundespflegesatzverordnung abgerechnet werden, sind nach Abgang aus der vollstationären Behandlung die auf dem Fragebogen enthaltenen Fragen vollständig zu beantworten. Diese Angaben betreffen auch die im Krankenhaus verstorbenen Patienten/Patientinnen, sofern sie zuvor vollstationär im Krankenhaus aufgenommen wurden. Bitte nehmen Sie auch gesunde Neugeborene in den Nachweis auf. Nicht nachgewiesen werden vorstationär, nachstationär, teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie Begleitpersonen.

Fälle, die nach dem G-DRG-Fallpauschalensystem abgerechnet werden:

Gilt in 2016 für Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz KHG.

Für jeden Patienten/jede Patientin, für den/die eine G-DRG-Fallpauschale abgerechnet wurde, die einen vollstationären Aufenthalt umfasst, sind nach Abgang aus der vollstationären Behandlung die auf dem Fragebogen enthaltenen Fragen vollständig zu beantworten. Diese Angaben betreffen auch die im Krankenhaus verstorbenen Patienten/Patientinnen, sofern sie zuvor vollstationär im Krankenhaus aufgenommen wurden. Bitte nehmen Sie auch gesunde Neugeborene in den Nachweis auf. Nicht nachgewiesen werden vorstationär, nachstationär, teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie Begleitpersonen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Wiederaufnahme nach § 2 und einer Rückverlegung nach § 3 Absatz 3 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (Fallpauschalenvereinbarung 2016 – FPV 2016) die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die den Erhebungsmerkmalen vorangestellten Nummern beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern im Fragebogen.

1 Krankenhausnummer

Die Verschlüsselungsnummer für Ihr Krankenhaus wird Ihnen vom zuständigen statistischen Amt mitgeteilt und ist auf dem Deckblatt mit den Informationen zur Krankenhausstatistik angegeben. Sie muss hier übernommen werden.

2 Geschlecht

Zutreffendes bitte ankreuzen.

3 Geburtsdatum

Geben Sie hier bitte den Geburtsmonat und das Geburtsjahr des Patienten/der Patientin an.

4 Zu- und Abgangsdatum, Verweildauer

Als **Zugangsdatum** ist der Aufnahmetag in den vollstationären Bereich des Krankenhauses zu erfassen. Als **Abgangsdatum** ist der Entlassungstag aus dem vollstationären Bereich des Krankenhauses anzugeben.

Die Angaben zum Zu- und Abgangsdatum dienen in Verbindung mit dem Geburtsdatum der Bestimmung des Alters des Patienten/der Patientin zum Zeitpunkt des Beginns der Behandlung.

Jeder Krankenhausaufenthalt eines vollstationär behandelten Patienten/einer vollstationär behandelten Patientin ist als ein eigener Fall zu zählen.

Sollte es sich jedoch um eine Wiederaufnahme nach § 2 oder eine Rückverlegung nach § 3 Absatz 3 FPV 2016 handeln, werden die Fälle zu einem Fall zusammengeführt. Geben Sie dann bitte das Aufnahmedatum des ersten Aufenthalts und das Entlassungsdatum des letzten Aufenthalts an.

Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen.

Wird ein Patient/eine Patientin innerhalb eines Krankenhauses verlegt und kommt es dadurch zu einer Änderung des Abrechnungssystems (beispielsweise Verlegung aus der „Inneren Medizin“ in die „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder umgekehrt), so werden die zwei Teilbereiche wie zwei eigenständige Krankenhäuser behandelt, d. h. es findet eine Falltrennung statt.

Für die Verweildauer geben Sie bitte die Anzahl der Berechnungs-/Belegungstage an. Sollte es sich in einem Einzelfall jedoch um eine Wiederaufnahme nach §2 oder eine Rückverlegung nach §3 Absatz 3 FPV 2016 handeln, so darf die tatsächliche Verweildauer auch kürzer sein als die rechnerische Differenz aus Zugangs- und Abgangsdatum.

5 Sterbefall

Hier ist anzugeben, ob der vollstationär behandelte Patient/die vollstationär behandelte Patientin während des Aufenthalts verstorben ist.

6 Hauptdiagnose (Entlassdiagnose G-DRG-Datensatz)

Die Hauptdiagnose soll gemäß den Deutschen Kodier-richtlinien angegeben werden.

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthalts des Patienten/der Patientin verantwortlich ist. Im G-DRG-Abrechnungssystem entspricht dies der Entlassdiagnose.

Die Hauptdiagnose ist entsprechend der **Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification)** in der jeweils für das Berichtsjahr gültigen Version zu melden. Unberücksichtigt bleiben Angaben aus dem Kapitel XX (Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität, V01-Y98).

Die Hauptdiagnose ist bis auf die in der ICD-10-GM vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich **vierstellig** und ohne den Trennpunkt anzugeben (Beispiel: C18.7 Bösartige Neubildung: Colon sigmoideum = C187).

Nichtkranke Zustände werden nach dem Kapitel XXI „Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen“ verschlüsselt.

Auf die Angabe einer fünften Stelle wird verzichtet. Die Zusatzkennzeichen sind **nicht** Bestandteil der Erhebung.

7 Operation im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose

Wenn der Patient/die Patientin während des Krankenhausaufenthalts im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose operiert wurde, ist hier ein Kreuz zu setzen.

Als **Operation** gelten ausschließlich die in Kapitel 5 (5-01 bis 5-99) des amtlichen Operationenschlüssels (OPS-301) nach §301 SGB V aufgeführten Maßnahmen.

8 Fachabteilung mit der längsten Verweildauer

Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit für den jeweiligen Fachbereich typischen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an der Gebiets- und Schwerpunktbezeichnung der Ärzte. Ausnahmen stellen die Fachabteilungen Geriatrie und Sucht dar.

In einem nach Fachabteilungen gegliederten Krankenhaus sind die entsprechenden Organisationseinheiten einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen.

Hier ist der Signierschlüssel jener Fachabteilung einzutragen, in welcher der Patient/die Patientin während des Aufenthalts am längsten gelegen hat. Das Schlüsselverzeichnis ist nachstehend abgedruckt. Bitte verwenden Sie ausschließlich die von uns vorgegebenen Schlüssel.

Sind einzelne Fachabteilungen des Krankenhauses nicht in selbstständige Fachrichtungen/Fachbereiche untergliedert, ist für die Fachabteilung mit der längsten

Verweildauer die jeweilige mit 9 endende Schlüsselnummer für "Nicht untergliedertes Fachgebiet ... sowie sonstige ..." anzugeben.

Maßgeblich für die Zuordnung ist die Dauer des Krankenhausaufenthalts und nicht der Schwerpunkt der erbrachten medizinischen Leistungen.

Aus Gründen einheitlicher Zählweise wird auf den gesonderten Ausweis einer Fachabteilung „Intensivmedizin“ verzichtet. Behandlungen von Patienten/Patientinnen in der Fachabteilung „Intensivmedizin“ werden der abgehenden bzw., falls die Aufnahme von außerhalb erfolgt war, der aufnehmenden Fachabteilung zugeordnet. Ausschließlich in der Fachabteilung „Intensivmedizin“ behandelte Fälle sind ebenfalls einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzurechnen.

9 Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl der Wohngemeinde anzugeben, in der der Patient/die Patientin den ständigen Wohnsitz hat.

Bei Patienten/Patientinnen mit ständigem Wohnsitz im Ausland darf keine Eintragung erfolgen.

10 Wohnort

Als **Wohnort** ist die Wohngemeinde anzugeben, in der der Patient/die Patientin den ständigen Wohnsitz hat.

Für Patienten/Patientinnen, die in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin wohnen, ist auch der Stadtteil einzutragen.

Bei Patienten/Patientinnen mit ständigem Wohnsitz im Ausland ist nur der Name des ausländischen Staates einzusetzen; hierbei muss der Name durch ein führendes *-Zeichen markiert werden (siehe unten angeführtes Beispiel). Anstelle des Namens des jeweiligen Landes in seiner offiziellen Schreibweise kann dabei das international einheitliche Nationalitätskennzeichen angegeben werden.

Als Wohnort nichtsesshafter Patienten/Patientinnen ist der Sitz (Gemeinde) des behandelnden Krankenhauses einzutragen.

Um eine automatische Umsetzung der Postleitzahl und des Gemeindepens in die amtliche Schlüsselnummer vornehmen zu können, muss darauf geachtet werden, dass

- nur der amtliche Name der Wohngemeinde und
- keine Abkürzungen von Gemeindepens verwendet werden.

Reicht der vorhandene Platz nicht aus, so ist der Name der Gemeinde soweit wie möglich auszuschreiben und erst am Schluss abzukürzen.

Fachabteilung mit der längsten Verweildauer 8	Postleitzahl (Für Patienten mit ständigem Wohnsitz im Ausland keine Postleitzahl eintragen.) 9	Wohnort (Für Patienten aus den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin auch Stadtteil eintragen. Bei Patienten mit ständigem Wohnsitz im Ausland bitte an erster Stelle einen Stern * und dann das Land eintragen.) 10 <i>Bitte in Druckschrift ausfüllen.</i>
Lt. Schlüsselverzeichnis		
43-45	46-50	51-85

1, 2, 0 | 4, 0, 2, 1, 5 | D, U, E, S, S, E, L, D, O, R, F |
3, 1, 1 | * U, N, G, A, R, N, |

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Mitarbeit.

Schlüssel der Fachabteilungen

Bitte verwenden Sie ausschließlich die von uns vorgegebenen Schlüssel des nachstehenden Schlüsselverzeichnisses

120 Augenheilkunde

Chirurgie

- 153 Gefäßchirurgie
- 163 Thoraxchirurgie
- 166 Unfallchirurgie
- 167 Viszeralchirurgie
- 169 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Chirurgie“ sowie „Sonstige und allgemeine Chirurgie“

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- 193 Frauenheilkunde
- 196 Geburtshilfe
- 199 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ sowie „Sonstige Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

220 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

250 Haut- und Geschlechtskrankheiten

Herzchirurgie

- 263 Thoraxchirurgie
- 269 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Herzchirurgie“ sowie „Sonstige und allgemeine Herzchirurgie“

Innere Medizin

- 311 Angiologie
- 313 Endokrinologie
- 316 Gastroenterologie
- 319 Hämatologie und internistische Onkologie
- 323 Kardiologie
- 329 Nephrologie
- 332 Pneumologie
- 333 Rheumatologie (Innere Medizin)
- 339 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Innere Medizin“ sowie „Sonstige und allgemeine Innere Medizin“

340 Geriatrie

350 Kinderchirurgie

Kinderheilkunde

- 363 Kinderkardiologie
- 366 Neonatologie
- 369 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Kinderheilkunde“ sowie „Sonstige und allgemeine Kinderheilkunde“

390 Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie

510 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

540 Neurochirurgie

570 Neurologie

630 Nuklearmedizin

Orthopädie

- 693 Rheumatologie (Orthopädie)
- 699 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Orthopädie“ sowie „Sonstige und allgemeine Orthopädie“

800 Plastische Chirurgie

Psychiatrie und Psychotherapie

- 821 Sucht
- 829 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ sowie „Sonstige und allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie“

830 Psychotherapeutische Medizin/Psychosomatik

870 Strahlentherapie

900 Urologie

930 Sonstige Fachbereiche/Allgemeinmedizin bzw. Krankenhaus ohne abgegrenzte Fachabteilungen

Krankenhausstatistik 2016

– Krankenhäuser –
Teil II: Diagnosen (maschinelle Lieferung)

KH-D

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis 1. April 2017

Anschrift
des Trägers

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anschrift
des Krankenhauses

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXX XX-Durchwahl

Xxxx-Xxxxxx Xxxxxx-Xxxxxxxxxx -XXXX

Xxxxxx Xxxxxxxxxxxxxxxxxx -XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

Land Krankenhausnummer
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**Art, Umfang und Zweck der Erhebung**

Es handelt sich um eine jährliche Vollerhebung der Krankenhäuser sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, ihrer organisatorischen Einheiten, personellen und sachlichen Ausstattung sowie der von ihnen erbrachten Leistungen. Daneben sind Angaben über die Krankenhauskosten, über die Zahl der Krankenhauspatienten/-patientinnen und die Art ihrer Erkrankungen sowie über Ausbildungsstätten an Krankenhäusern zu machen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen

Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534, 548) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nummer 14 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Träger der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 7 Absatz 1 KHStatV in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dies gilt nicht für die diagnosebezogenen Daten nach § 3 Nummer 14 KHStatV, soweit sie differenzierter als auf Kreisebene ausgewiesen werden. Mit Zustimmung der Krankenhäuser können den obersten Landesbehörden nach § 7 Absatz 3 KHStatV für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit statistischen Ergebnissen des Teils II Diagnosen der Krankenhausstatistik für einzelne Krankenhäuser übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, wenn nicht mehr als die folgenden Daten verbunden werden:

1. Bei Diagnosestatistiken die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl, Verweildauer und der Angabe, ob operiert worden ist.
2. Bei Einzugsgebietsstatistiken die Wohngemeinde (in Stadtstaaten Stadtteile), in Verbindung mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

noch: Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern

Der Name des Krankenhausträgers, Name und Anschrift des Krankenhauses sowie Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach abgeschlossener Prüfung

Weitere Informationen zur Krankenhausstatistik

Abgrenzung des Erhebungsbereichs „Krankenhaus“

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Krankenhäuser einschließlich der mit ihnen verbundenen Ausbildungsstätten. Ausgenommen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug sowie Polizeikrankenhäuser. Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 1 SGB V

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten/Patientinnen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

- die Patienten/Patientinnen untergebracht und gepflegt werden können.

Von Krankenhäusern zu unterscheiden sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Absatz 2 SGB V sowie stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Absatz 2 SGB XI. Für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind eigene Fragebogen auszufüllen, auch wenn sie vom selben Träger auf demselben Grundstück/im gleichen Gebäude betrieben werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Krankenhausstatistik.

Maßgeblich für die statistische Erfassung eines Krankenhauses ist jede organisatorische Einheit, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Einheit kann mehrere selbstständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen, wie z. B. bei Universitätskliniken. In diesem Fall ist die Meldung für das gesamte Krankenhaus abzugeben.

Meldung zur Statistik

Für jedes Krankenhaus sind jährlich getrennte Angaben zu Teil I „Grunddaten“, zu Teil II „Diagnosen“ und zu Teil III „Kosten“ zu machen.

Die Angaben zu den Diagnosen sind bis zum **1. April 2017** an das zuständige statistische Amt zu übermitteln.

Der Gesetzgeber hat die Übermittlung der Meldungen an die statistischen Ämter neu geregelt:

Nach § 11a Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind alle Betriebe und Unternehmen gesetzlich verpflichtet, ihre Angaben

der Angaben vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Krankenhausnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Statistik; sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Mit Zustimmung der Betroffenen sind die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 7 Absatz 2 KHStatV berechtigt, jährlich im Rahmen eines Verzeichnisses Name, Anschrift, Träger, Art des Krankenhauses, Fachabteilungen und Bettenzahl von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu veröffentlichen.

auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann auf formlosen Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden.

Um Zusatzaufwand in den Krankenhäusern zu vermeiden, sollen die Patientendaten möglichst maschinell der vorhandenen Basisdokumentation bzw. den verschiedenen Unterlagen der Patientendatenverwaltung entnommen werden.

Bei den Eintragungen sind Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sicherzustellen. Die allgemeinen Grundsätze für die Dokumentation und Qualitätskontrolle der Daten, wie sie der „Leitfaden zur Medizinischen Basisdokumentation nach § 301 SGB V“ enthält, sind zu berücksichtigen. Bitte achten Sie darauf, dass die hier nachgewiesene Anzahl der entlassenen stationären Patienten/Patientinnen einschließlich Sterbefälle mit den Angaben zu Teil I Grunddaten („2 Krankbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung“, Spalte 11 und Spalte 17) übereinstimmt. In diesen Vergleich werden die nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Absatz 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2016 (FPV 2016) nicht mit einbezogen, da sie im Teil I Grunddaten nicht zu zählen sind.

Die Erhebungsmerkmale je Patient/Patientin können dem statistischen Amt als ASCII oder als XML-Datei übermittelt werden. Folgendes ist dabei zu beachten:

ASCII: Datensätze müssen entsprechend der beigefügten Datensatzbeschreibung erstellt werden. Die Satzlänge beträgt konstant 100 Zeichen. Jeder Datensatz ist mit einem RETURN abzuschließen.

XML: Die Liefervereinbarungen finden Sie unter

<http://www.statspez.de/core/liefervereinbarungen.html#evas23>

Die jeweiligen Dateien sollten die 4-stellige Krankenhausnummer als Namen erhalten.

Informationen über einen sicheren Upload der Dateien, so dass auf eine Übersendung der Datenträger verzichtet werden kann, erhalten Sie beim zuständigen statistischen Amt.

Damit eine Zuordnung der verschiedenen Erhebungsteile I–III (Grunddaten, Diagnosen, Kosten) je Krankenhaus erfolgen kann, muss darauf geachtet werden, dass bei den verschiedenen Datenerlieferungen eines Hauses die gleiche Krankenhausnummer angegeben ist.

Krankenhausstatistik 2016

KH-D

– Krankenhäuser –

Teil II: Diagnosen (maschinelle Lieferung)

Beachten Sie folgende Hinweise:

In der Krankenhausdiagnosestatistik werden alle im Jahr 2016 entlassenen vollstationär behandelten Patienten/Patientinnen (einschließlich Sterbefälle) und nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Absatz 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2016 (FPV 2016), im Folgenden „gesunde Neugeborene“ genannt, nachgewiesen. Erfasst wird die ununterbrochene vollstationäre Behandlung im Krankenhaus, unabhängig von der Zahl der dabei durchlaufenen Fachabteilungen. Bitte achten Sie darauf, dass die hier nachgewiesene Anzahl der entlassenen vollstationären Patienten/Patientinnen einschließlich Sterbefälle mit den Angaben zu Teil I Grunddaten („2 Krankbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung“, Spalte 11 und Spalte 17) übereinstimmt.

Zum 1. Januar 2004 wurde das Fallpauschalensystem (German Diagnosis Related Groups – G-DRG) grundsätzlich in allen Krankenhäusern verpflichtend eingeführt. Die Entgelte regelt das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG). Von diesem Gesetz ausgenommen sind Krankenhäuser nach § 1 Absatz 2 Satz 2 KHEntG. Für die Diagnosestatistik beachten Sie deshalb folgendes.

Fälle, die nach der Bundespflegesatzverordnung abgerechnet werden:

Gilt in 2016 für Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KHG bzw. § 1 Absatz 1 BpflV.

Für jeden vollstationär behandelten Patienten/jede vollstationär behandelte Patientin, für die Leistungen nach der Bundes-

pflegesatzverordnung abgerechnet werden, sind nach Abgang aus der vollstationären Behandlung die im Datensatz enthaltenen Fragen vollständig zu beantworten. Diese Angaben betreffen auch die im Krankenhaus verstorbenen Patienten/Patientinnen, sofern sie zuvor vollstationär im Krankenhaus aufgenommen wurden. Bitte nehmen Sie auch gesunde Neugeborene in den Nachweis auf. Nicht nachgewiesen werden vorstationär, nachstationär, teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie Begleitpersonen.

Fälle, die nach dem G-DRG-Fallpauschalensystem abgerechnet werden:

Gilt in 2016 für Krankenhäuser nach § 17b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz KHG.

Für jeden Patienten/jede Patientin, für den/die eine G-DRG-Fallpauschale abgerechnet wurde, die einen vollstationären Aufenthalt umfasst, sind nach Abgang aus der vollstationären Behandlung die im Datensatz enthaltenen Fragen vollständig zu beantworten. Diese Angaben betreffen auch die im Krankenhaus verstorbenen Patienten/Patientinnen, sofern sie zuvor vollstationär im Krankenhaus aufgenommen wurden. Bitte nehmen Sie auch gesunde Neugeborene in den Nachweis auf. Nicht nachgewiesen werden vorstationär, nachstationär, teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie Begleitpersonen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Wiederaufnahme nach § 2 und einer Rückverlegung nach § 3 Absatz 3 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (Fallpauschalenvereinbarung 2016 – FPV 2016) die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind.

Erläuterungen zum Datensatz

Die den Erhebungsmerkmalen vorangestellten Nummern beziehen sich jeweils auf die Nummer des Eingabefeldes (EF) in der Datensatzbeschreibung.

1 Krankenhausnummer

Die Verschlüsselungsnummer für Ihr Krankenhaus wird Ihnen vom zuständigen statistischen Amt mitgeteilt und ist auf dem Deckblatt mit den Informationen zur Krankenhausstatistik angegeben. Sie muss hier übernommen werden.

5 Zu- und Abgangsdatum

Als **Zugangsdatum** ist der Aufnahmetag in den vollstationären Bereich des Krankenhauses zu erfassen. Als **Abgangsdatum** ist der Entlassungstag aus dem vollstationären Bereich des Krankenhauses anzugeben.

Die Angaben zum Zu- und Abgangsdatum dienen in Verbindung mit dem Geburtsdatum der Bestimmung des Alters des Patienten/der Patientin zum Zeitpunkt des Beginns der Krankenhausbehandlung.

Jeder Krankenhausaufenthalt eines vollstationär behandelten Patienten/einer vollstationär behandelten Patientin ist als ein eigener Fall zu zählen.

Sollte es sich jedoch um eine Wiederaufnahme nach § 2 oder eine Rückverlegung nach § 3 Absatz 3 FPV 2016 handeln, werden die Fälle zu einem Fall zusammengeführt. Geben Sie dann bitte das Aufnahmedatum des ersten Aufenthalts und das Entlassungsdatum des letzten Aufenthalts an.

Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen.

Wird ein Patient/eine Patientin innerhalb eines Krankenhauses verlegt und kommt es dadurch zu einer Änderung des Abrechnungssystems (beispielsweise Verlegung aus der „Inneren Medizin“ in die „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder umgekehrt), so werden die zwei Teilbereiche wie zwei eigenständige Krankenhäuser behandelt, d. h. es findet eine Falltrennung statt.

7 Verweildauer

Für die Verweildauer geben Sie bitte die Anzahl der Berechnungs-/Belegungstage an. Sollte es sich in einem Einzelfall jedoch um eine Wiederaufnahme nach § 2 oder eine Rückverlegung nach § 3 Absatz 3 FPV 2016 handeln, so darf die tatsächliche Verweildauer auch kürzer sein als die rechnerische Differenz aus Zugangs- und Abgangsdatum.

8 Sterbefall

Hier ist anzugeben, ob der vollstationär behandelte Patient/die vollstationär behandelte Patientin während des Aufenthalts im Krankenhaus verstorben ist.

9 Hauptdiagnose (Entlassdiagnose G-DRG-Datensatz)

Die Hauptdiagnose soll gemäß den Deutschen Kodierlinien angegeben werden.

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthalts des Patienten/der Patientin verantwortlich ist. Im G-DRG-Abrechnungssystem entspricht dies der Entlassdiagnose.

Die Hauptdiagnose ist entsprechend der **Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification)** in der jeweils im Berichtsjahr gültigen Version zu melden. Unberücksichtigt bleiben Angaben aus dem Kapitel XX (Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität V01-YY98).

Die Hauptdiagnose ist bis auf die in der ICD-10-GM vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich **vierstellig** und ohne den Trennpunkt anzugeben (Beispiel: C18.7 Bösartige Neubildung: Colon sigmoideum = C187).

Nichtkranke Zustände werden nach dem Kapitel XXI „Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen“ verschlüsselt.

Auf die Angabe einer fünften Stelle wird verzichtet. Die Zusatzkennzeichen sind **nicht** Bestandteil der Erhebung.

Die im Datensatz enthaltenen Reservfelder sind für eine möglicherweise zukünftige Erhebung einer fünften Stelle der Hauptdiagnose oder die Erhebung von Zusatzkennzeichen für die Dokumentation der Diagnosesicherheit und/oder der Seitenlokalisation vorgesehen.

10 Operation im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose

Hier ist anzugeben, ob der Patient/die Patientin während des Krankenhausaufenthalts im Zusammenhang mit der Hauptdiagnose operiert wurde.

Als **Operation** gelten ausschließlich die in Kapitel 5 (5-01 bis 5-99) des amtlichen Operationenschlüssels (OPS-301) nach §301 SGB V aufgeführten Maßnahmen.

11 Fachabteilung mit der längsten Verweildauer

Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit für den jeweiligen Fachbereich typischen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an der Gebiets- und Schwerpunktbezeichnung der Ärzte. Ausnahmen stellen die Fachabteilungen Geriatrie und Sucht dar.

In einem nach Fachabteilungen gegliederten Krankenhaus sind die entsprechenden Organisationseinheiten einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen.

Hier ist der Signierschlüssel jener Fachabteilung einzutragen, in welcher der Patient/die Patientin während des Aufenthalts am längsten gelegen hat. Das Schlüsselverzeichnis ist nachstehend abgedruckt. Bitte verwenden Sie ausschließlich die von uns vorgegebenen Schlüssel.

Sind einzelne Fachabteilungen des Krankenhauses nicht in selbstständige Fachrichtungen/Fachbereiche

untergliedert, ist für die Fachabteilung mit der längsten Verweildauer die jeweilige mit 9 endende Schlüsselnummer für „Nicht untergliedertes Fachgebiet ... sowie sonstige ...“ anzugeben.

Maßgeblich für die Zuordnung ist die Dauer des Krankenhausaufenthalts und nicht der Schwerpunkt der erbrachten medizinischen Leistungen.

Aus Gründen einheitlicher Zählweise wird auf den gesonderten Ausweis einer Fachabteilung „Intensivmedizin“ verzichtet. Behandlungen von Patienten/Patientinnen in der Fachabteilung „Intensivmedizin“ werden der abgehenden bzw., falls die Aufnahme von außerhalb erfolgt war, der aufnehmenden Fachabteilung zugeordnet. Ausschließlich in der Fachabteilung „Intensivmedizin“ behandelte Fälle sind ebenfalls einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzurechnen.

20 Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl der Wohngemeinde anzugeben, in der der Patient/die Patientin den ständigen Wohnsitz hat.

Bei Patienten/Patientinnen mit ständigem Wohnsitz im Ausland darf keine Eintragung erfolgen.

21 Wohnort

Als **Wohnort** ist die Wohngemeinde anzugeben, in der der Patient/die Patientin den ständigen Wohnsitz hat.

Für Patienten/Patientinnen, die in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin wohnen, ist auch der Stadtteil einzutragen.

Bei Patienten/Patientinnen mit ständigem Wohnsitz im Ausland ist nur der Name des ausländischen Staates einzusetzen; hierbei muss der Name durch ein führendes *-Zeichen markiert werden. Anstelle des Namens des jeweiligen Landes in seiner offiziellen Schreibweise kann dabei das international einheitliche Nationalitätskennzeichen angegeben werden.

Als Wohnort nichtsesshafter Patienten/Patientinnen ist der Sitz (Gemeinde) des behandelnden Krankenhauses einzutragen.

Um eine automatische Umsetzung der Postleitzahl und des Gemeindepflichtnamens in die amtliche Schlüsselnummer vornehmen zu können, muss darauf geachtet werden, dass

- nur der amtliche Name der Wohngemeinde und
- keine Abkürzungen von Gemeindepflichtnamen

verwendet werden. Reicht der vorhandene Platz nicht aus, so ist der Name der Gemeinde soweit wie möglich auszuschreiben und erst am Schluss abzukürzen.

Krankenhäuser, die über Software zur Umsetzung der Postleitzahl und des Gemeindepflichtnamens in die amtliche Schlüsselnummer verfügen bitten wir, verschlüsselte Angaben zum Wohnort des Patienten/der Patientin zu übermitteln.

22 Gemeindepflichtschlüssel

Krankenhäuser, die die Postleitzahl und die Wohngemeinde in die amtliche Schlüsselnummer umsetzen wollen, können hier die verschlüsselten Angaben zum Wohnort des Patienten/der Patientin eintragen.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Mitarbeit.

Schlüssel der Fachabteilungen

Bitte verwenden Sie ausschließlich die von uns vorgegebenen Schlüssel des nachstehenden Schlüsselverzeichnisses

120 Augenheilkunde

Chirurgie

- 153 Gefäßchirurgie
- 163 Thoraxchirurgie
- 166 Unfallchirurgie
- 167 Viszeralchirurgie
- 169 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Chirurgie“ sowie „Sonstige und allgemeine Chirurgie“

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- 193 Frauenheilkunde
- 196 Geburtshilfe
- 199 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ sowie „Sonstige Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

220 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

250 Haut- und Geschlechtskrankheiten

Herzchirurgie

- 263 Thoraxchirurgie
- 269 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Herzchirurgie“ sowie „Sonstige und allgemeine Herzchirurgie“

Innere Medizin

- 311 Angiologie
- 313 Endokrinologie
- 316 Gastroenterologie
- 319 Hämatologie und internistische Onkologie
- 323 Kardiologie
- 329 Nephrologie
- 332 Pneumologie
- 333 Rheumatologie (Innere Medizin)
- 339 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Innere Medizin“ sowie „Sonstige und allgemeine Innere Medizin“

340 Geriatrie

350 Kinderchirurgie

Kinderheilkunde

- 363 Kinderkardiologie
- 366 Neonatologie
- 369 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Kinderheilkunde“ sowie „Sonstige und allgemeine Kinderheilkunde“

390 Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie

510 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

540 Neurochirurgie

570 Neurologie

630 Nuklearmedizin

Orthopädie

- 693 Rheumatologie (Orthopädie)
- 699 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Orthopädie“ sowie „Sonstige und allgemeine Orthopädie“

800 Plastische Chirurgie

Psychiatrie und Psychotherapie

- 821 Sucht
- 829 Nicht untergliedertes Fachgebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ sowie „Sonstige und allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie“

830 Psychotherapeutische Medizin/Psychosomatik

870 Strahlentherapie

900 Urologie

930 Sonstige Fachbereiche/Allgemeinmedizin bzw. Krankenhaus ohne abgegrenzte Fachabteilungen